



Bundesverband Schnellgastronomie und Imbißbetriebe e.V.

Klettenberggürtel 51
50939 Köln
Telefon: (0221) 46 10 20
Telefax: (0221) 46 58 82
www.bvi-schnellgastronomie.de
E-Mail: bvi-imbiss@gmx.de

normals: Bundesgewerbeverband Imbißbetriebe e.V.

BVI-Rundschreiben I/2018

09.01.2018

Betriebswirtschaftliches Seminar

Unser Erfakreis in Verbindung mit dem betriebswirtschaftlichen und steuerlichem Seminar findet vom 05. bis 06.02.2018 in 46284 Dorsten statt. Wenn Sie sich auf das Faxrundschreiben vom 02.01.2018 noch nicht angemeldet haben, sollten Sie die Anmeldung jetzt abschicken.

Anmeldeschluß: 20.01.2018

Internorga vom 09. bis 13.03.2018

Der BVI ist auf der Internorga wieder Gast bei der Fachfirma für Einwegverpackungen ALX, Halle B4 EG 101. ALX ist eine renommierte mittelständische Firma für Verpackungssysteme. Nutzen Sie die Möglichkeit zum Gedankenaustausch sowie den Stand als Treffpunkt mit Kollegen. Gutscheine für ermäßigte Eintrittskarten können beim BVI bestellt werden.

Foodservice-Forum

Am Vortag der Internorga, also am 08.03.2018 findet wieder in Hamburg das Internationale Foodservice-Forum und zwar von 10.00 bis 18.00 Uhr statt.

Seminarort: Theater am Großmarkt, Hamburg „Vorwärts denken – Vorsprung gestalten!“, so der Arbeitstitel des 37. Internationalen Foodservice-Forums. Alle Redner für Europas größten Kongreß in Sachen professionelle Gastronomie (Konsumtrends, Marktpotentiale, Erfolgsfaktoren...) sind angeheuert. Insgesamt zehn Branchenprofis bzw. interdisziplinäre Sprecher gehen am 08.03.2018 auf die Bühne. Sie präsentieren einmal mehr zeitgeistige Zukunftsthemen in maximaler Dichte, also volle Konzentration auf die Profi-Gastronomie in Mitteleuropa und ihre mittelfristigen Perspektiven. Unternehmerisch, kulinarisch und mental. Wie in vielen Vorjahren ein hochspannender Mix aus Innovationen, Sortimenten und Strategien.

Seminargebühren über den BVI € 335,00 nebst 19% MwSt. = € 63,65, insgesamt € 398,65. Enthalten sind darin Pausen-Snack und Getränke, wie eine 2-Tages-Karte für die Internorga.

Anmeldung erbeten bis spätestens 28.02.2018.

Rahmenabkommen des BVI

1. GEMA

BVI-Mitglieder erhalten bei der GEMA einen Rabatt, der in der Regel bei ca. 20% gegenüber dem Normaltarif liegt. Die jeweils aktuellen Vergütungssätze finden Sie auf der Internetseite unter www.gema.de/ad-tarife, Partner-Nr. 1510001500.

2. Köhlers BPS Einkaufsagentur

Wie in den vergangenen Jahren weisen wir darauf hin, daß der BVI mit Köhlers BPS einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Ebenso wird der wichtige Sektor Strom und Gas abgedeckt wie auch Versicherungen. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.bps-agentur.de.

Bei Rückfragen bei der BPS wollen Sie bitte darauf hinweisen, daß Sie BVI-Mitglied sind.

3. Insure4you

Der BVI arbeitet zusammen mit der Maklergruppe Insure4You. Die lassen sich dort beraten. Möglicherweise können auch Ihre Versicherungsverträge optimiert werden, indem z.B. Risiken nicht mehrfach versichert werden. Bitte weisen Sie auf Ihre Mitgliedschaft im BVI hin. Die E-Mail-Anschrift lautet: info@insure4you.de; Homepage: www.insure4you.de.

4. Carfleet 24

Carfleet vermittelt BVI-Mitgliedern, deren Familienangehörigen wie Mitarbeitern Nutzfahrzeuge zu Großabnehmer-Konditionen. Tel. 01805-717107, online: www.carfleet24.de. Internetpasswort: Imbiss

5. OTTO-Office

Der BVI hat mit OTTO-Office ein Rahmenabkommen abgeschlossen. Danach erhalten alle BVI-Mitglieder auf Leistungen von OTTO-Office einen 10%igen Rabatt, darüber hinaus bei einem Jahresnettoumsatz von mindestens € 2.000,00 einen Bonus von 2% des Jahresnettoumsatzes.

Auch der BVI wird hier Nutznießer. Von dem Jahresumsatz aller vom BVI vertretenen Umsätze erhält dieser einen Bonus in Höhe von 1,5%. Wir empfehlen daher auch aus diesem Grund unseren Mitgliedern, bei Büromaterial-Bestellungen die Angebote von OTTO-Office genau zu prüfen.

Wenn Sie an den Rabatten partizipieren wollen, melden Sie sich bitte bei OTTO-Office als BVI-Mitglied an. OTTO-Office überläßt Ihnen darauf hin ein Registrierungsformular. Bitte geben Sie bei einer Bestellung auch die BVI-Mitgliedsnummer an. Sie ist vermerkt auf Ihrer Jahresrechnung.

Messen

Intergastra

Vom 03. bis 07.02.2018 findet in Stuttgart die Intergastra statt. Sie ist die bekannteste und bedeutendste Messe für Gastronomie im süddeutschen Raum.

Fachmessen in Köln

28.01. bis 31.01.2018

ISM, die weltweit größte Messe für Süßwaren und Snacks.

20.03. bis 23.03.2018

Anuga foodtec, internationale Zuliefermesse für Lebensmittel und Getränkeindustrie

23.10. bis 27.10.2018

3. Orgatec, Arbeit neu denken, Bürofachmesse

02.11. bis 03.11.2018

Veganfach, die vegane Welt in Köln

Kostenloses W-Lan

Bieten Sie Ihren Kunden bereits kostenfreies W-Lan an?

Wenn Sie es noch nicht wissen, Imbißbetreiber, Cafébesitzer, sonstige Gastronomen können ihren Kunden jetzt einfach und mobil Zugang zum Internet über W-Lan anbieten. Dabei müssen sie nicht mehr fürchten, kostenpflichtig abgemahnt zu werden, sollten Nutzer über ihre Spots illegal Inhalte abrufen. Setzen Sie sich mit Ihrem Internetanbieter in Verbindung. Mittels eines Routers sollten Sie den Zugang zu Ihren Daten, die Sie über das Internet senden vor dem freien Zugang Ihrer Kunden schützen lassen. Nachdem dieser Schutz eingerichtet wurde, z.B. auch über die Firma Freifunk (vgl. unser Faxrundsreiben 2/2017 vom 23.05.2017), sollten Sie offensiv an Ihre Kunden herantreten, in Ihrem Betrieb einen Hinweis auf freies W-Lan anbringen mit dem W-Lan-Logo und damit Werbung machen. Sie erschließen hiermit neue Kundenkreise. Viele achten darauf, wo sie freies W-Lan erhalten können, um ihr Datenkontingent nicht zu strapazieren.

E-Mail-Anschrift

Bitte teilen Sie uns kurzfristig Ihre E-Mail-Anschrift mit. Neben dem Rundschreiben in Papierform zu Beginn des Jahres versenden wir im Laufe des Jahres auch Rundschreiben als Faxrundsreiben bzw. E-Mail-Rund-

schreiben. Viele Betriebe, die früher noch über Fax erreichbar waren, eröffnen diese Kommunikationsmöglichkeit nicht mehr, weil sie sich auf den E-Mail-Verkehr im gewerblichen Rahmen eingerichtet haben. Sie haben dabei vergessen, uns die E-Mail-Anschrift mitzuteilen, damit wir sie wieder in den Rundschreibedienst aufnehmen können. Die Versendung von Rundschreiben über E-Mail ist zudem einfacher, als die per Fax. Bitte helfen Sie uns, Sie immer schnell und sicher zu erreichen.

Gesetzlicher Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt, wie im Kalenderjahr 2017, auch im Kalenderjahr 2018 € 8,84.

Im **Bundesland NRW** wurden der Lohn- und Gehaltstarifvertrag, der Manteltarifvertrag sowie der Tarifvertrag für Auszubildende im Hotel- und Gaststättengewerbe für allgemeinverbindlich erklärt. Ob diese AVE wirksam ist, ist noch vom Landesarbeitsgericht in Düsseldorf nicht überprüft worden. Auch ein entsprechender Antrag ist noch von keiner Seite gestellt worden. Die Höhe der zahlenden Entgelte können Sie unserer Internetseite entnehmen.

Bundesland Bremen

Für das Bundesland Bremen wurde ein Antrag auf AVE des Entgelttarifvertrages gestellt. Die Tarifausschußsitzung findet am 23.01.2018 in Bremen statt.

Rheinland-Pfalz

Für das Land Rheinland-Pfalz hatte der Dehoga einen Antrag auf AVE des Entgelttarifvertrages gestellt. Dieser Antrag wurde vom Tarifausschuß abgelehnt. Darauf hin wurde der Antrag von den antragstellenden Parteien zurückgezogen.

Mutterschutzgesetz

Durch eine noch zu erlassene Rechtsordnung sollen Arbeitgeber künftig für jeden Arbeitsplatz eine anlaßunabhängige Gefährdungsbeurteilung vornehmen. Jeder Arbeitsplatz soll darauf hin überprüft werden, ob hier besondere Schutzbedürfnisse für schwangere oder stillende Frauen bestehen. Die Verpflichtung zum Erlaß der Rechtsverordnung ergibt sich aus Europarecht.

Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit

Mit Einverständnis der Schwangeren dürfen in der Gast- und Schankwirtschaften werdende oder stillende Mütter bis 22.00 Uhr beschäftigt werden, wenn sie damit einverstanden sind. Entsprechendes gilt für Sonn- und Feiertagsarbeit, wenn den werdenden oder stillenden Müttern in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachruhe gewährt wird.

Schnuppertage oder Probearbeit

Arbeitgeber sind oft daran interessiert, zu sehen, wie sich ein Stellenbewerber am Arbeitsplatz verhält, bevor man ihm einen Arbeitsplatz gibt. Dafür besteht die Möglichkeit, ein Probearbeitsverhältnis oder Schnuppertage zu vereinbaren. Schnuppertage sind bei der Sozialversicherung nicht meldepflichtig, Probearbeitsverhältnisse wohl. Schnuppertage werden nicht vergütet, Probearbeitstage wohl. Bei Schnuppertagen, im Verwaltungsdeutsch Einfühlungsverhältnis genannt, weist der Arbeitgeber dem Kandidaten keine betrieblich notwendigen Arbeiten zu, die er alleine oder selbständig erledigt. Er übernimmt Arbeiten freiwillig und ist an keine Arbeitszeit gebunden. Beim Probearbeitsverhältnis übernimmt der Bewerber nach Anweisung des Chefs Arbeiten. Wichtig ist, daß beide Beschäftigungsverhältnisse schriftlich fixiert werden. Dies gilt insbesondere für Schnuppertage. Kommt es z.B. zu einer Kontrolle, z.B. durch den Zoll, klingt die Angabe, es handele sich um ein Schnuppertageverhältnis wenig glaubwürdig.

Ausschlußfrist

in unseren BVI-Arbeitsverträgen steht festgehalten Die Geltendmachung von Ansprüchen innerhalb von drei Monaten gerichtlich geltend gemacht werden müssen. Das Wort „gerichtlich“ haben wir geändert in den neuen Texten durch das Wort „in Textform“. Grund ist eine Änderung im BGB, daß bei Verbrauchergeschäften der Widerruf nicht unbedingt schriftlich, sondern eventuell auch per E-Mail erfolgen kann. Diese Regelung betrifft zwar nur Altverträge vor dem 01.10.2016. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes ist aber zu befürchten, daß bei Vertragsänderungen sämtliche Vorschriften den aktuellen rechtlichen Bestimmungen genügen müssen. In diesem Sinn können auch Vertragsänderungen sein, die Anhebung von Vergütungen. Um die Ausschlußfrist nicht zu verlieren, wird daher empfohlen, den Textvorschlag zu übernehmen. Nicht erforderlich ist dies in Gebieten, in denen es allgemeinverbindliche Manteltarifverträge gibt, die ebenfalls Ausschlußfristen beinhalten. Dies gilt für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Oldenburg, NRW und Schleswig-Holstein.

Transfette

Laut Weltgesundheitsorganisation erhöhen Transfettsäuren (TFA) das Risiko zur Entstehung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung empfiehlt daher, nicht mehr als 1% der Nahrungsenergie in Form von TFA zu verzehren. Erhöhte TFA-Gehalte findet man in teilgehärteten Fritierfetten. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Großhändler nach TFA-armen Produkten. Er wird Sie gerne beraten. Der BVI hat an einer

Produktleitlinie mitgearbeitet und Verantwortung übernommen einmal zu Gunsten Ihrer Kunden und zum anderen, um möglichen gesetzlichen Regelungen zuvorzukommen. Das Angebot für die Leitlinie ging vom Landwirtschaftsministerium aus wie auch von der Wirtschaft.

Acrylamid – So soll Acrylamid reduziert werden

Pommes, Chips und Kekse können nicht nur dick machen, sondern auch Krebs erzeugen. Schuld ist Acrylamid. Jetzt sollen die Hersteller Lebensmittel anders produzieren und Verbraucher besser informieren.

Kaffee, Keks, Knäckebrot, Pommes und Flips Der umstrittenen Stoff Acrylamid befindet sich in kleinen Mengen in Geröstetem, Gebackenem und Fritiertem – und somit bei fast allen Europäern auf dem Teller. Weil der Stoff unter Verdacht steht, Krebs zu erzeugen, will die Europäische Union ihn zurückdrängen.

Ein Expertengremium in Brüssel hat jetzt neue EU-Vorgaben für Backstuben, Frittenbuden und Restaurants gebilligt. Die Gastronomie befürchtet ein Bürokratiemonster.

Wie gefährlich ist Acrylamid?

Die Debatte über Risiken durch Acrylamid in Pommes frites, Chips und Spekulatius läuft seit 2002, als schwedische Wissenschaftler den Stoff in Lebensmitteln nachwiesen. Es entsteht bei großer Hitze aus den üblichen Stoffen Asparagin und Zucker in stärkehaltigen Waren wie Kartoffeln oder Mehl. Dazu kommt es beim Backen, Braten, Rösten und Fritieren, nicht aber beim Kochen.

In einem siebenseitigen Regelwerk und 21 Seiten Anhang macht die Brüsseler Behörde professionellen Nahrungsmittelherstellern genaue Vorgaben für Verarbeitung z.B. von Kartoffeln oder Mehl, denn es gibt kleine Stellschrauben, um die Entstehung von Acrylamid zu drosseln: weniger Zucker im Rohprodukt, möglichst wenig Hitze, möglichst geringe Bräunung. So will die Kommission u.a., daß Kartoffelsorten mit wenig Stärke verarbeitet werden und daß mit Einweichen oder Blanchieren die Stärke von dem Fritiergut vor dem Fritieren ausgewaschen wird, daß mit möglichst niedrigen Temperaturen gegart und fritiert.

Pommes sollen auch künftig nicht verboten werden. Problematisch sind für die Gastronomie die vorgesehenen aufwendigen Nachweis- und Dokumentationspflichten. Betriebe müssen Proben nehmen und analysieren lassen. Verstöße hiergegen werden mit Bußgeld belegt.

Im Frühjahr 2019 könnte die Verordnung in Kraft treten.

Alle Jahre wieder

Zu Beginn eines Jahres, am besten in einem festen Monat, sollten Sie sich von Ihren Mitarbeitern wieder bestätigen lassen,

- Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz
- Belehrung nach der Hygiene-VO zum Arbeitsrecht

- Essen darf nur eingebott mitgenommen werden

bei Minijobs

- Bezug von Sozialleistungen wie vom Jobcenter

- kein weiteres geringfügiges Arbeitsverhältnis

Formblätter können auf der BVI Internetseite abgerufen werden.

Betriebsübergang – Wiedereinstellung im Kleinbetrieb

Ein Wiedereinstellungsanspruch kann grundsätzlich nur Arbeitnehmern zustehen, die Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz genießen. Kündigt der Arbeitgeber in einem Kleinbetrieb vor Betriebsübergabe, so hat der gekündigte Arbeitnehmer gegen den Erwerber keinen Anspruch auf Wiedereinstellung.

Ausbildung

Einige unserer Betriebe bilden junge Menschen aus, z.B. zum Systemgastronomen. An geeignete Bewerber kommen viele über Praktika, die sie jungen Menschen während der Schulzeit anbieten. Vielen ist aber nicht bekannt, daß es Fördermaßnahmen gibt. Nach dem EQJ gibt es die Möglichkeit, in einem Zeitraum von sechs bis 12 Monaten Jugendlichen zu ermöglichen, den Betrieb und das Berufsleben in einem Ausbildungsberuf kennenzulernen. Voraussetzung ist, daß der Jugendliche bis zum 1. August eines Kalenderjahres noch keinen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat. Hat der Jugendliche in einer EQJ-Maßnahme z.B. bis Sommer 2018 gezeigt, daß er für die vorgesehenen Ausbildung geeignet ist, kann die Maßnahme in einen Ausbildungsvertrag umgewandelt werden. In personalpolitischer und finanzieller Hinsicht dürfte die Fördermaßnahme für einige unserer Betriebe interessant sein.

Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können vom Arbeitgeber dem Mitarbeiter gewährt werden. Sie sind steuer- und sozialversicherungsfrei, solange diese Zuwendungen neben dem bisherigen Gehalt erfolgen. Auf diese Weise können Mitarbeiter gehalten oder neue Mitarbeiter gefunden werden.

Sachbezugswerte 2018

Frühstück € 1,73, monatlich € 52,00

Mittagessen € 3,23, monatlich € 97,00

Abendessen € 3,23, monatlich € 97,00

Verpflegung insges. € 8,20, monatl. € 246,00 unter 18 Jahre monatlich:

Frühstück € 41,60

Mittagessen € 77,60

Abendessen € 77,60

Verpflegung insges. € 196,80

Kassennachschau

Finanzämtern ist es ab Januar 2018 erlaubt, die Kassen in Geschäften und Gastronomiebetrieben unangemeldet zu prüfen.

Veganfach

An zwei Tagen fand im November 2017 die Veganfach, die größte internationale und internationalste vegane Messe Europas statt. Die Messehalle war an beiden Tagen stark besucht, insbesondere von einem jugendlich wirkenden Publikum. Gut besucht war auch das Rahmenprogramm mit Themen wie „vegan, ja vegan schmeckt und ist gesund; die Welt der veganen Gourmetküche, Expertentalk vegan und Bio“.

Auch wenn vegan in der Presse einen relativ hohen Stellenwert hat, haben Betriebe, die sich auf vegane Küche konzentrieren, es schwer, sich auf dem Markt zu behaupten. Immer häufiger wird berichtet, daß derartige Betriebe unter mangelnder Nachfrage oder einem Überangebot von veganem Angeboten bei Mitbewerbern schließen mußten.

In der Schnellgastronomie dürfte es ausreichen, wenn als Nischenprodukt auch fleischlose Gerichte angeboten werden.

BVI Internetauftritt

Der BVI hat, wie viele unserer Mitglieder auch eine eigene Internet Homepage, die Sie unter der Adresse www.bvi-schnellgastronomie.de aufrufen können.

Auf unseren Seiten sind für Sie z.B. Auszüge aus unseren letzten Rundschreiben festgehalten worden, damit Sie jederzeit für Sie Wichtiges nachlesen können. Daneben sind auch Arbeitsverträge und Formblätter hinterlegt.

Büro geschlossen

Vom 08. bis einschließlich 13.02.2018 ist das Büro (während der Karnevalszeit) geschlossen.

Beitrag

In der Anlage erhalten Sie die Beitragsrechnung für das Kalenderjahr 2018. Der Jahresbeitrag beträgt wieder € 220,00, bei Lastschriftermächtigung ermäßigt sich dieser auf € 210,00.